



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien  
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at  
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963  
.....

Unser Zeichen:  
.....

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Muik  
.....

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at  
.....

**Stellungnahme Österreichischer Städtebund  
Öffnung von Freibädern**

Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per e-mail:

- [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)
- [rudolf.anschober@sozialministerium.at](mailto:rudolf.anschober@sozialministerium.at)

Wien, am 12. Mai 2020

## **Öffnung der städtischen Freibäder mit 29. Mai 2020, Umsetzung und Sicherheitsaspekte**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Der Österreichische Städtebund als kommunale Interessensvertretung möchte sich einerseits für die Möglichkeit bedanken, dass ab 29. Mai 2020 die angekündigte Öffnung der Freibäder in Österreich stattfinden wird und gleichzeitig aber eindringlich darauf hinweisen, dass eine solche Öffnung nur dann sinnvoll umgesetzt werden kann, wenn auch die zugrundeliegenden Voraussetzungen und Bedingungen administrierbar und umsetzbar sind.

Momentan fehlen den Städten detaillierte Informationen, wie der Betrieb von Schwimmbädern mit dem 29.05.2020 wieder aufgenommen werden kann. Ebenso fehlt

noch die offizielle Änderung in der Verordnung bezüglich des Zeitpunktes der Wiedereröffnung. Dies würde zu mehr Handlungssicherheit bei den Betreibern führen. Wir wären sehr dankbar über Rechtssicherheit.

Viele Menschen in Österreich werden aus verschiedenen Gründen heuer keinen Auslandsurlaub am Meer machen können. Daher ist es umso wichtiger, dass in den Städten – vor allem falls sich ein heißer Sommer einstellen sollte - möglichst ausreichend Erholungsmöglichkeiten angeboten werden.

Mit den Empfehlungen aus dem Expertenpapier des Bundesministeriums vom 06.05.2020 entstanden zahlreiche weitere Bedenken zur Umsetzbarkeit der Auflagen für die Wiedereröffnung. Weiters wurde auf Basis der Besprechung im Ministerium am Freitag, den 08.05.2020, klar, dass sich unter diesen Bedingungen für rund 2/3 der Schwimmbadbetreiber ein Aufsperrn der Schwimmbäder nicht mehr auszahlen würde.

Den Städten und städtischen Schwimmbadbetreibern geht es hierbei keinesfalls um die Maximierung von Eintrittsgeldern, sondern alleine darum, dass wir möglichst viele Menschen in den „*Stadtoasen Freibad*“ einlassen und trotzdem Sicherheit und Aufenthaltsqualität bieten können.

Bitte gehen Sie und die Expertinnen und Experten Ihres Hauses daher mit Augenmaß, Lebenserfahrung und Hausverstand an die Erstellung der Verordnung.

Dafür nennen wir Ihnen insbesondere diese Ansätze:

### **Umfassende Flächendefinition**

So wie das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile, so besteht ein Freibad aus viel mehr als nur der Liegefläche. Es gibt Garderoben, WC-Anlagen und Duschen, den Gastronomiebereich, Wasserflächen, Spielflächen für Ballspiele, Gehschach usw.

Am Beispiel des Innsbrucker Freibades Tivoli ergibt sich ein Verhältnis von 60.000 m<sup>2</sup> Gesamtfläche zu 26.000 m<sup>2</sup> Liegefläche. Noch dazu nutzen vor allem viele Familien diese wichtige Freizeiteinrichtung. Und Familien ist es ohnedies gestattet, näher beieinander zu liegen.

### **Geringeres Risiko im Freien**

Das Risiko einer Infektion ist im Freien nach dem Wissensstand der Medizin bekanntlich wesentlich geringer als in geschlossenen Räumen. Und Freibäder sind nun einmal Freizeitbetriebe im Freien. Es ist wohl sachlich nicht hinreichend zu begründen und objektiv erklärbar, warum in einem Einkaufszentrum („indoor“) eine wesentlich lockere Regelung, nämlich 10 m<sup>2</sup>/Kopf, greift, aber nicht in einem Freibad.

### **Beschränkungen im Schwimmbecken**

In künstlichen Freibädern mit Chlorierung könnte man auf 75 % der Nennbelastung gem. DIN 19643-1 die Gästezahl setzen. Dies ist analog dem [Pandemieplan des deutschen Bäderwesens](#) ausreichend. Dies ist am Beckenrand entsprechend zu beschildern. Wesentlich ist hier die Eigenverantwortung der Badegäste, da die Einhaltung der Regeln durch das Bäderpersonal kaum zu exekutieren ist, allerdings durch die Zutrittsbeschränkung realistisch ist.

### **Flächenbedarf pro Gast**

15 m<sup>2</sup> oder gar 20 m<sup>2</sup>/Gast ist mehr Raum als die meisten Menschen an Wohnfläche im Schnitt zur Verfügung haben.

Wir appellieren daher an Sie, bei der Berechnung der maximal zulässigen Gäste laut der Verordnung zum einen auf die Größe des Gesamtgeländes eines Freibades abzustellen und zum anderen eine Fläche von 10 m<sup>2</sup>/Gast anzusetzen, so wie im Handel, in der Gastronomie und bei der Religionsausübung auch.

### **Attraktionen**

Die Nutzung von Attraktionen in Becken mit aufbereitetem (chloriertem) Wasser soll nach einer sehr kurzen Übergangszeit möglich sein. Dabei sind Abstandsregeln sicher zu stellen, wie nur ebenerdiges Anstellen bei Rutschen und Sprungtürmen.

Wir bitten darum die Bedingungen zur Öffnung der Schwimmbäder ehest bald offiziell bekannt zu geben, um es den Betreibern zu ermöglichen darauf reagieren zu können sowie den BürgerInnen die Nutzung der Bäder zu ermöglichen.

Für etwaige Rückfragen und Informationen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Abschließend wird um Berücksichtigung unserer kommunal relevanten Einwendungen ersucht und darf für die Berücksichtigung gedankt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär